

Stand 14.12.2018

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Satzungsausfertigung

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a BauGB

zu der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.1
der Gemeinde Uckerland
„Windpark Wilsickow I“

für ein Gebiet zwischen Jahnkeshof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit:

Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 08.05.2019

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Ziel der Bauleitplanung	3
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
3.1. Umweltbezogene Informationen.....	3
3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange	4
3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	6
4. Gründe des gewählten Planungsstandes.....	7
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	7
5.1. (I. Planungsanzeige) REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK - BARNIM - REGIONALE PLANUNGSSTELLE - vom 29.08.2018 -	8
5.2. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDKREIS UCKERMARK –vom 07.08.2018.....	8
5.3. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR UMWELT - vom 31.08.2018.....	12
5.4. (II - Träger öffentlicher Belange) BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 05.07.2018.....	14
5.5. (II - Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR - vom 6.08.2018.....	14
5.6. (II - Träger öffentlicher Belange) LANDESBETRIEB STRAßENWESEN - vom 02.08.2018.....	14
5.7. (II - Träger öffentlicher Belange) BUNDESNETZAGENTUR - vom 10.07.2018 14	14
5.8. (II - Träger öffentlicher Belange) ZENTRALDIENST DER POLIZEI - KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST – vom 06.07.2018.....	15
5.9. (II - Träger öffentlicher Belange) GDM COM MBH - vom 26.07.2018	15
5.10.(II - Träger öffentlicher Belange) GEMEINSAME OBERE- LUFTFAHRTBEHÖRDE - vom 07.08.2017	16
5.11.(II - Träger öffentlicher Belange) BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM - vom 05.07.2018.....	17
5.12.(II - Träger öffentlicher Belange) E.DIS AG - vom 19.07.2018.....	17
5.13.(III – Betroffene Gemeinden) STADT STRASBURG (UCKERMARK) - vom 06.07.2018.....	18
6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden	19

1. Ausgangslage

Am 14.02.2019 wurde durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Uckerland die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Wilsickow I" abschließend beschlossen.

Gemäß § 10a BauGB ist zu dem durch Satzung beschlossenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist die 1. Änderung des geltenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 dahingehend, dass die vorhandenen Windenergieanlagen des Windparks „Wilsickow I“ abgebaut und durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können (= Repowering). Dadurch soll in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien durch technisch moderne und leistungsstarke Windenergieanlagen vorangetrieben und der Windenergienutzung der „substanzielle Raum“ gegeben werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebietes - Windpark“ nach § 11 Abs.2 BauNVO innerhalb eines Großteiles des Plangebietes.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- Verordnung über den **Landesentwicklungsplan** Berlin-Brandenburg, 2015
- **Sachlicher Teilregionalplan** „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim, 2016
- **Landschaftsrahmenplan** Landkreis Uckermark, 2004
- **Amtsflächennutzungsplan** Lübbenow 2,2000
- **Landschaftsplan** Amt Lübbenow LP 2, der Gemeinden Lemmersdorf, Milow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen, 2000
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1** der Gemeinde Uckerland, Windpark Wilsickow, Genehmigungsfassung vom 05.11.1997
- **3. Entwurf, Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan** der Gemeinde Uckerland „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“, Stand: 08.12.2017

Zwischenzeitlich wurde im Amtsblatt der Gemeinde Uckerland Nr. 10/18 bekannt gemacht, dass die Genehmigung des von der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 26.04.2018 beschlossenen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt. Die vorliegende 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Wilsickow I" entwickelt sich aus diesem F-Plan.

Gutachten:

- **„Ermittlung der Schallimmissionen als Ergebnis eines Repowerings“** von 02.2018, erstellt durch die UTEC GmbH Bremen
- **„Ermittlung der Schattenimmissionen als Ergebnis eines Repowerings“** von 02.2018, erstellt durch die UTEC GmbH Bremen
- **Fachbeitrag Fauna** – Ergebnisdarstellung zu den faunistischen Untersuchungen am Standort WEA-Park Wilsickow I, Juni 2012 bis Juli 2013, Büro für Umweltplanung Marika Schuchardt, MTS-Siedlung 10, 17219 Ankershagen OT Friedrichsfelde, 21.08.2013
- **Ergebnisdarstellung zur avifaunistischen Untersuchung von Groß- & Greifvögeln** am Vorhabenstandort WEA-Park Wilsickow II, Büro für Umweltplanung Marika Schuchardt, MTS-Siedlung 10, 17219 Ankershagen OT Friedrichsfelde, 26.09.2014
- **„Aktionsraumanalyse für den Seeadler im Windfeld Wilsickow** (Gemeinde Uckerland, Kreis Uckermark)“ von 10.2017, erstellt durch Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, vereidigter UVPSachverständiger, Bremen
- **„Fachstellungnahme Seeadler Auswirkungen eines Repowerings** des Windparks Wilsickow I auf das Tötungsrisiko für den Seeadler - 1. Änderung“ vom 03.01.2018, erstellt durch Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske, vereidigter UVP-Sachverständiger, Bremen

Für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Wilsickow I" wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:

- **Begründung**; PLANUNG kompakt STADT, Eutin, 14.12.2018
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, 14.12.2018
- **Umweltbericht** (UB) nach §§ 2 Abs. 4, 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB; PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg, 14.12.2018
- **Grünordnungsplan** (GOP); PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg, 11.02.2019

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Nach der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 liegt das Plangebiet nicht innerhalb des Freiraumverbundes.

In dem sachlichen Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalplans Uckermark-Barnim wurde das Windeignungsgebiet Nr. 33 Wilsickow ausgewiesen.

Der Amtsflächennutzungsplan, Lübbenow 2, wurde wie o. e. durch den räumlichen und sachliche Teilflächennutzungsplan "Windkraftnutzung", Windeignungsgebiet "Wilsickow" ersetzt. Das gesamte B-Plan-Gebiet liegt innerhalb eines als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausgewiesenen Bereiches.

Der Landschaftsplan von August 2000 steht im Einklang mit dem Amtsflächennutzungsplan, der nicht alle Bereiche des B-Plan-Gebietes als Sondergebiet

Windenergie ausweist. Folglich weicht der Landschaftsplan von dem verbindlichen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraftnutzung", Windeignungsgebiet "Wilsickow" ab. Somit ist der Landschaftsplan anzupassen, sobald ein städtebauliches Erfordernis gesehen wird.

Nach Abs. 1 § 17 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung für Bebauungspläne, die nach § 2 Abs. 3 Nr. 3, insbesondere bei Vorhaben nach der Nummer 1.6 der Anlage 1, aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalls entfällt, wenn für den aufzustellenden Bebauungsplan eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Fließgewässer noch Gräben. Die vier Kleingewässer innerhalb des Plangebietes einschließlich ihrer Ufervegetation sind nach § 18 BbgNatSchAG geschützt. Daneben gibt es nach § 18 BbgNatSchAG geschützte Lesesteinhaufen.

Die Obstbaum-Allee an der Gemeindestraße von Wilsickow nach Groß Luckow sowie der nördliche Abschnitt der Allee von Neuhof nach Jahnkeshof sind nach § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 BNatSchG) geschützt.

Mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde Uckerland vom 08.06.2011 werden die Bäume, Feldhecken und Sträucher innerhalb des Gemeindegebietes und damit auch innerhalb des Plangebietes zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 24 BbgNatSchG (aktuell § 29 BNatSchG) erklärt.

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Naturdenkmäler.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), noch eines Naturschutzgebietes (NSG), noch eines Nationalparkes, noch eines Biosphärenreservates, noch eines Naturparkes.

Außerdem liegt das Plangebiet außerhalb von Natura 2000- Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und FFH-Gebiete (spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden). Nach §§ 34 und 35 BNatSchG bzw. § 16 BbgNatSchAG sowie nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die Planung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Die wild lebenden Pflanzen und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB dokumentiert. Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen und Gutachten - s. o. - ausgewertet.

Der vorliegende Umweltbericht entspricht den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung und stellt damit die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Ein Zielverstoß gegen den LEP B-B liegt nicht vor.

Die festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen in dem B-Plan Nr.1 „Windpark Wilsickow 1“ konkretisieren das festgelegte Eignungsgebiet Windnutzung Wilsickow (Regionalplan 2016), somit steht die Planung in Übereinstimmung mit Ziel Z 1 des Regionalplans Uckermark-Barnim, sachlicher Teilplan "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung.

Die Darstellungen im B-Plan stehen in Übereinstimmung mit dem räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraftnutzung“, Windeignungsgebiet „Wilsickow“ vom 26.04.2018. Der Landschaftsplan ist anzupassen, sobald ein städtebauliches Erfordernis gesehen wird.

In die nach § 18 BNatSchG geschützten Bereiche wird nicht eingegriffen.

Eingriffe in die Baumbestände der nach § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 BNatSchG) geschützten Alleen wird es nicht geben.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Vorprüfung, bei der geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen kann. Diese Vorprüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch die geplanten WEA auszuschließen ist.

In Bezug auf die Eingriffe erfolgt die Berücksichtigung bei der Planaufstellung durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASB), der Anlage der Begründung ist und dessen Kernaussagen in den Umweltbericht übernommen werden, erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob

für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen. Es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Die Berücksichtigung des § 1 BImSchG erfolgt durch Fachgutachten zum Schattenschwurf und zu der Berechnung von Schallimmissionen, die Anlage der Begründung sind und deren Kernaussagen in den Umweltbericht übernommen werden.

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Der als sonstiges Sondergebiet „Windpark“ ausgewiesene Bereich liegt innerhalb des festgelegten Eignungsgebietes Windnutzung Wilsickow (Regionalplan 2016).

Es handelt sich hier um die Änderung eines rechtskräftigen B-Planes. In dem Gebiet stehen seit 1998 17 WEA, diese sollen durch 12 moderne, höhere Neuanlagen ersetzt, also repowert werden.

Es gibt keine Alternativen, eine effiziente Energiegewinnung am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Durch das Repowering werden andere sensiblere Landschaftsräume geschont. Die Planung dient somit nicht der Flächensuche von neuen Eignungsflächen.

Um die g. Planungsziele umsetzen zu können, wird ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Uckerland beschloss am 29.03.2012 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Wilsickow I“.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) fand am 25.06.2015 statt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden nach § 2 BauGB wurden ab dem 28.08.2017 aufgefordert, zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Wilsickow I“ Stellung zu nehmen (frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden). Dieser lag vom 28.08.2017 bis 29.09.2017 öffentlich aus. Die Planungsanzeige nach Artikel 12 Landesplanungsvertrag vom 13.02.2012 erfolgte ab dem 28.08.2017.

Am 26.04.2018 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst. Der Plan (Entwurf) lag vom 02.07.2018 bis zum 02.08.2018 nach § 3 (2) BauGB öffentlich aus. Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 02.07.2018 von diesem Verfahren nach §§ 4 (2), 2 (2) BauGB unterrichtet und zur Stellungnahme (02.07.2018 bis zum 08.08.2018) aufgefordert.

Die Gemeinde Uckerland hat den abschließenden Beschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Windpark Wilsickow I“ am 14.02.2019 gefasst.

5.1. (I. Planungsanzeige) REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK - BARNIM - REGIONALE PLANUNGSSTELLE - vom 29.08.2018 –

Mit der Festlegung von Windeignungsgebieten im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

Die vorliegende Planung der Gemeinde Uckerland sieht die 1. Änderung des B-Plan Nr.1 „Windpark Wilsickow I“ vor. Die festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren das festgelegte Eignungsgebiet Windnutzung Wilsickow (Regionalplan 2016).

Damit ist das Einvernehmen mit der Regionalplanung zu der vorliegenden Planung zur Aufstellung des B-Plan Nr.1 „Windpark Wilsickow 1“ hergestellt.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.2. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDKREIS UCKERMARK –vom 07.08.2018

Keine Einwände: Verkehrsinfrastruktur, Straßenverkehrsbehörde, Technische Infrastruktur, Untere Bodenschutzbehörde – UB

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Technische Bauaufsicht: Keine Bedenken, Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 1 BbgBO dürfen Gebäude und bauliche Anlagen nur errichtet werden, wenn das Baugrundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat.

Bei der in der Begründung zur Änderung des VBP in Nr. 2.4.1 beschriebene Verfahrensweise bezüglich der verkehrlichen Erschließung (Eintragung von Geh-, Fahr- und/ oder Leitungsrechten zugunsten der Betreiber der Windkraftanlagen) handelt es sich um eine privatrechtliche Sicherung der Zufahrt.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren für die Errichtung der geplanten WKA ist der Nachweis der befahrbaren, öffentlich-rechtlich gesicherten Zufahrt zu erbringen.

→ Die Standorte der Windenergieanlagen liegen in der Regel nicht direkt an einer öffentlichen gewidmeten Erschließung. Zudem sind meist mehrere Grundstücke mit verschiedenen Eigentümern zu überfahren. Nur durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist diese Befahrbarkeit überhaupt nach dem BGB einklagbar. Um diese rechtliche Grundvoraussetzung zu schaffen, erfolgt diese Festsetzung. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Bodendenkmalschutz

*In den B-Plan sind folgende Aussagen nachrichtlich zu übernehmen: Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt. (Karte in der Anlage)
Das Vorhaben liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden.*

→ Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum hat mit Schreiben vom 05.07.2018 mitgeteilt, gegen die o.g. Planung von Seiten der Denkmalfachbehörde keine Einwände bestehen. Die Belange des (Boden)-Denkmalschutzes sind nunmehr ausreichend berücksichtigt (Planunterlage, Begründung). Somit sind die „Bodendenkmale Vermutungsfläche“ im Plan bereits richtig dargestellt. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten lt. § 2 (1) und § 3 (1) i. V. m. § 9 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet).

→ Die Bodendenkmale sind nicht festgestellt. Daher ist § 9 Abs. 6 BauGB nicht anwendbar. Daher werden sie nur nachrichtlich übernommen ohne Nennung des Rechtscharakters. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Für Erdingriffe mit über 30 cm Eingriffstiefe ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

→ Ein Bebauungsplan nennt keine Regelungen, die andere Gesetze definieren, sondern bezieht sich lediglich auf den im BauGB und der BauNVO vorgegebenen Rechtsrahmen, denn dieser ist abschließend. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde — UNB: Keine Einwendungen, Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Mit Verweis auf die Naturschutzzuständigkeitsverordnung ist erneut auf die Festsetzung Nr. 7 (1) Baurecht auf Zeit hinzuweisen, die sich auf die Zulässigkeit des Repowering von Windenergieanlagen bezieht. Eine Inaussichtstellung der UNB gibt es nicht. Die Bemerkung dazu ist aus der Festsetzung zu entfernen.

→ Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass der Artenschutz nicht betroffen ist. Eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Der Hinweis auf die Inaussichtstellung der UNB wurde in dem B-Plan aus den Textlichen Festsetzungen Punkt 7 (Teil B: Text) gestrichen. Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

Die angegebenen Zeitpunkte für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechen nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz. Die Angaben stimmen in den Unterlagen für die einzelnen Maßnahmen nicht immer überein. Grundsätzlich sollte ein konkreter Umsetzungstermin festgelegt werden: z.B. „... spätestens mit Inbetriebnahme“, „Umsetzung im Pflanzzeitraum unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens“....

→ Der Zeitpunkt der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird in den Maßnahmenblättern festgelegt: bei Entsiegelungs- und Abbrucharbeiten - nach Inbetriebnahme und bei Pflanzungen - Herbst nach Inbetriebnahme der WEA. Bei den Abbrucharbeiten ist außerdem festgelegt, dass der genaue Termin des Abbruches erst nach einer artenschutzrechtlichen Prüfung bestimmt werden kann. Damit ist der Zeitpunkt der Umsetzung auf B-Plan – Ebene hinreichend konkret angegeben.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Die geplante Kompensationsmaßnahme M 1-„Wilsickower Os“ - ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nach wie vor zu begrüßen. Die Umsetzung des Pflegekonzeptes sowie die erforderlichen Kontrollen sind grundsätzlich durch den Vorhabenträger und von ihm vertraglich verpflichtete fachlich kompetente Personen abzusichern. Die UNB kann gegebenenfalls im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben dazu fachliche Unterstützung geben. Eine Verpflichtung besteht nicht. Die entsprechenden Festlegungen in den Maßnahmeblättern sind zu ändern.

→ Die Stellungnahme wurde berücksichtigt und die Festsetzungen in den Maßnahmeblättern folgendermaßen geändert:

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Kontrollen: s. Beschreibung und Durchführung der Maßnahme, jährliche Kontrolle und Festlegung der Maßnahmen durch Fachplaner **in Abstimmung mit UNB**

Unterhaltungspflege bzw. Bewirtschaftungsauflagen: s. Beschreibung und Durchführung der Maßnahme, jährliche Kontrolle und Festlegung der Maßnahmen durch Fachplaner **in Abstimmung mit UNB**, Pflegedauer für die Laufzeit der WEA.

Festlegungen zur Funktionskontrolle: jährliche Kontrolle durch Fachplaner **in Abstimmung** mit UNB, bei Bedarf Anpassung des Pflegeregimes.

Nr. 2/3/8 Obstbaumpflanzungen: Für die Obstbaumpflanzungen sind sehr geringe Pflanzqualitäten (Heister, Stammumfang 8-10 cm) vorgesehen. Diese Qualitäten erfordern deutlich intensivere und längere Entwicklungspflege. Insofern sollte die Entwicklungspflege mindestens fünf Jahre betragen. In der Bilanzierung der Kosten fehlt der Kostenansatz für die erforderliche Unterhaltungspflege.

→ Es werden keine Heister sondern Hochstämme gepflanzt. Gerade bei den kleineren Pflanzqualitäten (insbesondere alte Obstbaumsorten sind häufig nicht in größeren Qualitäten als 8-10 cm Stammumfang zu bekommen) ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von drei Jahren ausreichend, da diese Gehölze besser anwachsen als größere Qualitäten. Es ist aber eine weitere Unterhaltungspflege notwendig. Da schlecht prognostiziert werden kann, welchen Umfang diese Pflegearbeiten einnehmen, wurden sie nicht in die Kostenschätzung aufgenommen. Es ist in den entsprechenden Maßnahmeblättern aufgenommen, dass nach Bedarf Pflegeschritte zu erfolgen haben und dass die Pflegedauer für die Laufzeit der WEA gilt. Weiterhin ist hier als künftiger Unterhaltungspflichtiger die TANDEM Investitions- und Beteiligungsgesellschaft für ökologische Projekte mbH für die Dauer der Laufzeit der WEA genannt. Zudem werden die Pflegemaßnahmen und – dauer in einem städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherren und Ge-

meinde fixiert. Damit ist die weitere Pflege der Obstbaumpflanzungen für die Dauer der Laufzeit der WEA gesichert.
Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Nr. 4/7/9 Heckenpflanzungen: Grundsätzlich sind Heckenpflanzungen als wertvolle Lebensräume und Landschaftselemente zur Strukturierung der Landschaft zu begrüßen. Mit der Neuanlage auf intensiv genutzten Acker- oder Ackerrandstreifen können sich die Bodenfunktionen deutlich verbessern. Bei der Neuanlage auf wegbegleitenden Saumstreifen insbesondere in vorhandene Lücken ist der bodenaufwertende Effekt nachrangig. Unter Umständen kann eine Bepflanzung von Lücken zur Verringerung der Vielfalt sowie zur Beseitigung wertvoller Lebensräumen führen.

Aus diesem Grund ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ein Defizit für das Schutzgut Boden gegeben. Die Maßnahmen sind vor diesem Hintergrund kritisch zu prüfen.

Um Konflikte mit den anliegenden Nutzern vorzubeugen, sind Vermessungen/ Grenzfeststellungen zu empfehlen.

Im Zusammenhang mit der langfristigen Unterhaltungspflicht sind Erziehungs- und Rückschnitte in gesetzlich zulässigen Zeiträumen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zur Förderung durchaus erforderlich. Das „auf den Stock setzen“ ist fachlich in unserer Region fragwürdig und für junge Hecken nicht sinnvoll. Die Maßgaben für die Unterhaltungspflege/ Bewirtschaftung sind zu ändern.

→ Die zu bepflanzenden Lücken sind relativ groß, so dass die dort jetzt wachsenden Gehölze die Funktionen einer typischen Hecke nicht mehr wahrnehmen können. Außerdem wird auch eine Hecke neu angelegt, so dass diese Pflanzungen die Bodenfunktionen deutlich verbessern. Es ergibt sich somit kein Defizit für das Schutzgut Boden.

Fehlende Pflege kann langfristig zum Ausfall der Strauchschicht und zu veränderten Biotopeigenschaften führen. Soll der Heckencharakter erhalten bleiben, ist eine Pflege in den meisten Fällen notwendig. Hierzu gehört auch das auf den Stock setzen, das in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich genannt wird. Die Formulierung in dem Maßnahmenblatt wurde entsprechend geändert:

„Frühestens nach 6 Jahren darf das „auf den Stock Setzen“ begonnen werden.“

Hier werden auch im Weiteren keine Unterhaltungspflegemaßnahmen als zu einem Zeitpunkt zwingend erforderlich festgesetzt, sondern es werden Zeiträume angegeben, die mindestens eingehalten werden müssen, um die ökologische Funktion der Hecken zu gewährleisten. Diese Zeiträume entsprechen den in anderen Bundesländern üblichen Festsetzungen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde – UWB: Keine Einwendungen, Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Aufgefundene Rohrleitungen und Dränagen sind kartenmäßig zu erfassen, bei Beschädigung in einen funktionsfähigen Zustand zu versetzen und dem Wasser- und Bodenverband Ort und Lage anzuzeigen.

Gewässerkreuzungen und Näherungen bedürfen gemäß § 87 BbgWGiv einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Für die Kompensationsmaßnahme M5 (Dolgener Mühle - Gemarkung: Kutzerow; Flur: 1; Flurstück: 60 - 64) ist der Abriss des im Köhntop bei Dolgen vorhandenen

Wehres bei der unteren Wasserbehörde (uWB) zu beantragen. Der Neubau einer Sohlgleite bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 87 BbgWG. Die benötigten einzureichenden Unterlagen sind im Vorab mit uWB abzustimmen. Forderungen des Wasser- und Bodenverbandes sind zu berücksichtigen. Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

→ Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde – UAWB: Keine Einwendungen, Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:

Beim Einsatz von RC-Material (Zuwegung oder Fundament) der Windkraftanlagen sind die Bestimmungen der LAGA M. 20, TR Bodenv, i.V.m. Erlass des MLUV 5/1/06 vom 01. Februar 2007 einzuhalten. (H)

Die Deklarationsanalysen für das RC-Material sind der UAWB, gemäß § 24 Abs. 1 BbgAbfBodGvi, spätestens 4 Wochen vor Einbau vorzulegen. Die Einbauorte sind lagemäßig zu dokumentieren. (A)

Abweichungen von den Vorgaben der LAGA M 20 sind nach gebührenpflichtiger Einzelfallprüfung möglich. 4 Wochen vor Einbau ist der UAWB dazu ein Antrag auf Prüfung mit Lageplänen, Angaben zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Baugrundgutachten bzw. hydrogeologisches Gutachten) sowie zur einzusetzenden Tonnage vorzulegen. (H) Rechtsgrundlagen: §§ 62 KrWGVii, 24 BbgAbfBodG

→ Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.3. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR UMWELT - vom 31.08.2018

Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 sieht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Belange Immissionsschutz:

Den Ausführungen zur Bewertung der Schutzansprüche der Immissionsorte (Ravensmühle, Jahnkeshof, Wilsickow sowie Ausbau Wilsickow) kann gefolgt werden.

Teil der vorliegenden Unterlagen sind Ergebnisse gutachterlicher Untersuchung zu den Auswirkungen durch Schattenwurf (Büro UTEC vom Feb. 2018) und der Geräuschemissionen (Büro UTCE vom Feb. 2018). Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zu den vorliegenden Unterlagen Bedenken, da die Ergebnisse der Berechnungen (Anlage 6) für die Bewertung der Auswirkungen der Geräuschemissionen nicht geeignet sind.

Mit Schreiben vom 09.11.2017 wurde mitgeteilt, dass die Bindungswirkung des WEA-Geräuschimmissionserlasses des MUGV vom 28.04.2014 in Bezug auf die verpflichtende Anwendung des alternativen Verfahrens nach Ziffer 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 ab sofort ausgesetzt wird.

Die Ermittlung der Schallimmission erfolgte ohne Berücksichtigung des WKA-Geräuschimmissionserlass des Landes Brandenburg vom 14.12.2017, mit den entsprechenden Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose von Windkraftanlagen.

Die Berechnungen berücksichtigen auch nicht die Wirkung tieffrequenter Geräusche an den Immissionsorten IO 3 und IO 4. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist an diesen IO eine tiefergehende Prüfung erforderlich.

Zur Bewertung der Auswirkungen wird empfohlen, die Ermittlung der Schallimmissionen unter Anwendung des o.g. WKA-Geräuschimmissionserlasses durchzuführen.

Unter Berücksichtigung des Planungsziels der Gemeinde können sich je nach Ergebnis der Berechnungen hieraus ggf. Anforderungen zu Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergeben.

→ Im Schreiben wird gemäß Erlass des Landes vom 14.12.2017 die Anwendung des sogenannten „Interimsverfahren“ nach LAI für die Schallprognose verlangt. Diesem Verlangen konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens (Februar 2018) nicht entsprochen werden, da es damals weder ein erprobtes Berechnungsprogramm noch die erforderlichen Emissionsspektren für die Windenergieanlagen (WEA) gab.

Abweichend zum bisher in Deutschland üblichen Berechnungsverfahren sieht das Interimsverfahren vor,

- dass die Transmissionsberechnung auf Basis von Oktavband-Emissionsdaten der WEA durchgeführt wird (bisher: Summenpegel)
- dass die Bodendämpfung pauschal -3 dB(A) beträgt, anstatt wie bisher das alternative Verfahren zur Bodendämpfung entsprechend DIN ISO 9613-2 in Ansatz zu bringen.

Mit dem Interimsverfahren ergeben sich in den für WEA relevanten Entfernungen lautere Immissionen als nach dem bisherigen Verfahren; die Immissionen steigen ab ca. 450 m Abstand mit dem Abstand zur WEA.

Ersatzweise wurde die Schallprognosen nach der herkömmlichen Norm DIN ISO 9613-2 unter Zugrundelegung des Anlagentyps Senvion 3.6 140 berechnet. Danach werden die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm an allen Orten unterschritten.

Auf Grund der räumlichen Lage sind die Immissionspunkte in Jahnkeshof die kritischen für die hier geplanten Anlagen. An diesen Punkten werden die Immissionsrichtwerte rechnerisch um 2,3 dB(A) unterschritten, so dass auch das veränderte Berechnungsverfahren voraussichtlich zu keiner Überschreitung des Immissionsrichtwertes führen wird. Andernfalls wären einige wenige Anlagen in einem schallreduzierten Modus zu betreiben, so dass die Richtwerte auch mit den nach dem Interimsverfahren berechneten Immissionswerten sicher eingehalten werden können.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zum BImSchG-Genehmigungsverfahren das Interimsverfahren etabliert ist und die erforderlichen Emissionsspektren der WEA vorliegen, so dass zu diesem Zeitpunkt die Berechnungen der Immissionen gemäß Interimsverfahrens problemlos erfolgen können. Wenn nicht, wird das Gutachten entsprechend angepasst.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.4. (II - Träger öffentlicher Belange) BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 05.07.2018

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.5. (II - Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR - vom 6.08.2018

Die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Dez. 22, gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.6. (II - Träger öffentlicher Belange) LANDESBETRIEB STRAßENWESEN - vom 02.08.2018

Mit Schreiben vom 29.09.2017 gab der LS bereits eine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung ab. Diese behält weiterhin ihre volle Gültigkeit. Unter Beachtung des o. g. Hinweises wird der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Wilsikow I“ zugestimmt.

→ Es wird auf die Abwägung der Gemeindevertretung vom 26.04.2018 verwiesen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.7. (II - Träger öffentlicher Belange) BUNDESNETZAGENTUR - vom 10.07.2018

Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.

→ Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Plankoordinaten in der Begründung korrigiert wurden.

5.8. (II - Träger öffentlicher Belange) ZENTRALDIENST DER POLIZEI - KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST – vom 06.07.2018

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.9. (II - Träger öffentlicher Belange) GDM COM MBH - vom 26.07.2018

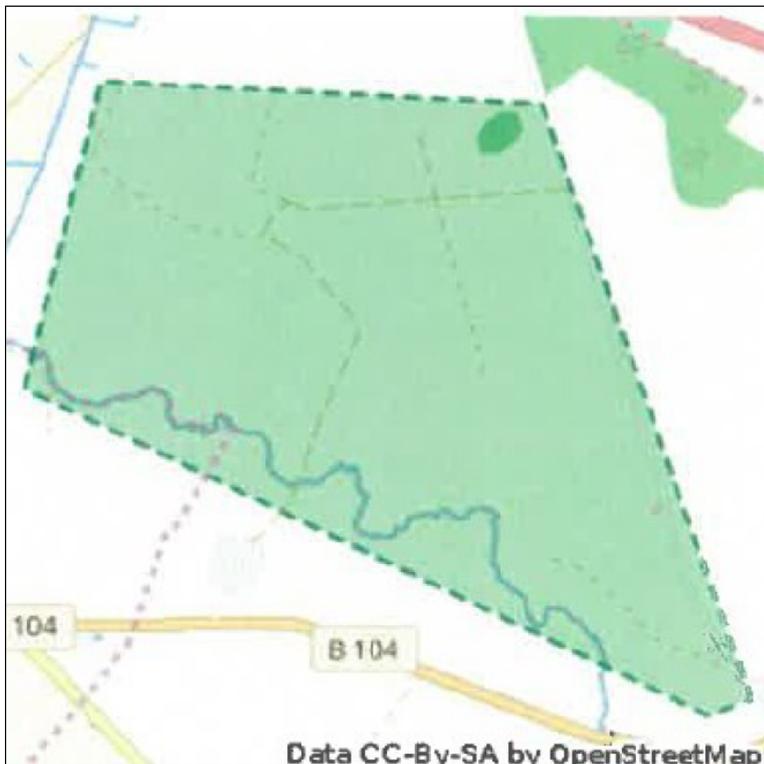
Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
EMB Energie Mark Brandenburg GmbH	Potsdam	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
Innogy Gas Storage NWE GmbH	Dortmund	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!



→ Dies wurde zur Kenntnis genommen.

5.10. (II - Träger öffentlicher Belange) GEMEINSAME OBERE-LUFTFAHRTBEHÖRDE - vom 07.08.2017

Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch o.g. Bebauungsplan berührt, da innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung von 12 Windenergieanlagen geplant ist und Windenergieanlagen im Sinne §§ 14 ff. Luftfahrthindernisse darstellen. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Wilsickow I“ der Gemeinde Uckerland.

Da innerhalb des Geltungsbereiches die Errichtung von 12 Windenergieanlagen mit einer max. Gesamthöhe von 230 m (über nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt) beabsichtigt ist, ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.

→ Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen

Für die Errichtung von Windkraftanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Falle zwingend erforderlich. Der zuständigen Luftfahrtbehörde sind die Planunterlagen im Rahmen der Genehmigungsverfahren für alle Windkraftanlagen vorzulegen.

→ Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.11. (II - Träger öffentlicher Belange) BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM - vom 05.07.2018

Unsere Stellungnahme GV 2017:151 vom 31.08.2017 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Soweit es aus den uns vorgelegten Unterlagen ersichtlich wird, bestehen gegen die o.g. Planung von Seiten der Denkmalfachbehörde keine Einwände. Die Belange des (Boden-) Denkmalschutzes sind nunmehr ausreichend berücksichtigt (Planunterlage, Begründung).

→ Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.12. (II - Träger öffentlicher Belange) E.DIS AG - vom 19.07.2018

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02. Juli 2018 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gas- und Anlagenbestand.

Im angefragten Bereich sind keine Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH geplant.

→ Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Die in den Unterlagen dargestellten WEA-Standorte werden von Freileitungen unseres Unternehmens gekreuzt/tangiert.

Unsere Forderungen bezüglich der Mindestabstände von WEA zu Freileitungen unseres Unternehmens stützen sich auf die Empfehlung der VDEW M35/98 vom 17. Dezember 1998, nach der zwischen WEA und Freileitungen Mindestabstände von \square 3 x Rotordurchmesser der geplanten WEA, unabhängig von der Spannungsebene, einzuhalten sind. Diese Regelung findet Ihre Anwendung, sofern die Nachlaufströmung (Wake) die Freileitung im Bereich von \square 3 x Rotordurchmesser trifft. Kann nachgewiesen werden, dass die Nachlaufströmung die Freileitung nicht in einem Abstand von \square 3 x Rotordurchmesser trifft, so ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser einzuhalten.

Der Mindestabstand von \square 3 x Rotordurchmesser versteht sich hier als Entfernung zwischen der Rotorblattspitze einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung. Damit ergibt sich eine Distanz von 2: 3,5 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der WEA und der nächstgelegenen Außenphase unserer Freileitung. Es ist zu beachten, dass das äußere ruhende Leiterseil nicht mit der in den Planunterlagen eingezeichneten Leitungsachsen identisch ist.

Nach v. g. Empfehlung werden neben Schädigungspotentialen durch die Nachlaufströmung von WEA auch andere Gefahrenquellen wie Eisabwurf, Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung betrachtet.

Bei Fällen, in denen die WEA in unmittelbarer Nähe zum Bereich des Mindestabstandes errichtet wird, ist die Einhaltung des in den Planungsunterlagen darzustellenden Abstandes vor der Inbetriebnahme mittels vermessener Lagepläne durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Die Abstände von Gasleitungen, Armaturen, und Anlagen zu Windenergieanlagen sind entsprechend DVGW G 463, DVGW RS 2004/04 und des Gutachtens „Gasleitungen in der Nähe von Windkraftanlagen“ einzuhalten.

Bei einer möglichen elektrischen Beeinflussung der Gasleitungen, Armaturen und Anlagen sind die Abstände nach AfK-Empfehlung Nr. 3 Abschnitte 4.1 „Grundsätze“, 4.2 „Abstände zwischen Rohrleitungen und Hochspannungsfreileitungen sowie Hochspannungskabeln“, 4.2.1 „Parallelführungen“ und 4.2.2 „Kreuzungen“ zu beachten und ein zu halten.

→ Dies wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen M 1 bis M3 und M 6 bis M9 teilen wir Ihnen mit, dass Anlagen der E.DIS Netz GmbH betroffen sind.

MN 1: 110 kV Freileitung

MN 2: 110 kV Freileitung; Fm-Kabel; 0,4 kV Kabel

MN 3: 110 kV Freileitung; 20 kV Kabel; 0,4 kV Kabel; Gasleitung

MN 6: 20 kV Freileitung und Kabel; 0,4 kV Kabel und Freileitung

MN 7: 20 kV Freileitung

MN 8: 0,4 kV Kabel; Gasleitung

MN 9: 20 kV Kabel und Freileitung; 0,4 kV Kabel

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, die an Sie übergebenen Hinweise und Richtlinien.

→ Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.13. (III – Betroffene Gemeinden) STADT STRASBURG (UCKERMARK) - vom 06.07.2018

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind sehr erheblich. Das Orts- und Landschaftsbild und die natürliche Eigenart der Landschaft werden beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sind Nutzungskonflikte zu den Belangen des Naturschutzes, des Tourismus und der Naherholung und der Lebensbedingungen zu erwarten.

→ Die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sowie in die natürliche Eigenart der Landschaft wurden in dem Umweltbericht detailliert dargestellt und bewertet. Dies gilt auch für die Nutzungskonflikte mit dem Naturschutz, dem Tourismus, der Naherholung und den Lebensbedingungen der Menschen. Aufgrund dieser Bewertung erfolgte die Festlegung der Kompensationsmaßnahmen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben. Für Teilbereiche wurden von Fachleuten gesonderte Gutachten erstellt, z. B. Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Avifauna- und Fledermausgutachten. Die Erfassung der Biotoptypen und der Fauna erfolgte innerhalb der für die Kartierung notwendigen Jahres- und Tageszeit.

Die gesonderten Gutachten bezogen sich alle auf die konkreten im B-Plan festgesetzten Standorte, so dass die Aussagen dieser Gutachten 100-prozentig zur Beurteilung der Umweltauswirkungen herangezogen werden konnten.

Die relevanten Umweltfolgen der BP-Änderung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.
